



SAC OLTEN, SENIOREN

Merkblatt für Tourenleiter

1. Allgemeines

Grundsätzlich gilt das „Tourenreglement der SAC-Sektion Olten“ auch für die Tourenleiter der Senioren.

2. Vorbereitung einer Tour

Der Senioren Obmann bereitet Mitte März für das folgende Jahr das Tourenprogramm vor und macht einen Aufruf für neue Touren und Wandervorschläge. Für das Erstellen vom Jahresprogramm macht der Tourenleiter zu Händen der Tourenchefs seinen Tourenvorschlag. Die Tourenchefs sichten die eingegangenen Vorschläge und erstellen das Tourenprogramm gemäss ihren Richtlinien für die Planung.

- 2.1 Der Tourenleiter erstellt ein **verbindliches Programm** mit allen wichtigen Daten, das er mit dem Tourenchef bespricht. Anschliessend gibt der Tourenleiter die Tour im Droptours ein.
Grundsatz: Senioren-Touren und Wanderungen müssen vorerst nur ganz rudimentär in das Tourenprogramm SAC Olten eingegeben werden mit dem Ziel, dass im Tourenprogramm auf der Homepage und in den Clubmitteilungen **Datum** und **Tourenziel** erscheinen. Deshalb müssen für Seniorentouren zu Beginn nur die Felder **Aktivität, Startdatum, Gruppe** und **Tourtyp** ausgefüllt werden. Diese Angaben sind bis **spätestens Ende September** im Droptours zu erfassen. Mit der Detailplanung können nachher die zusätzlichen Angaben eingefügt werden.
- 2.2 Der Tourenleiter bereitet die Tour vor und entscheidet über deren Durchführung, d.h. auf Grund seiner Rekognoszierung kennt er:
- die **topographischen Verhältnisse** und damit den **Schwierigkeitsgrad** der Tour.
 - die zu überwindenden **Höhendifferenzen** und die totale **Marschzeit**.
 - die **körperlichen, psychischen und technischen Anforderungen**, welche die Teilnehmer erfüllen müssen.
 - unter welchen **meteorologischen Bedingungen** die Tour durchgeführt werden kann (Auskunftsmöglichkeit bei zweifelhafter Witterung).
 - bleibt während der ganzen Tour für die richtigen Anordnungen zuständig und verantwortlich. Seine Entscheide sind für alle Teilnehmenden verbindlich.
- 2.3 Der Tourenleiter ist mit den **Reisemöglichkeiten vertraut**.
- Er berücksichtigt wenn immer möglich die **öffentlichen Verkehrsmittel**. Er legt den Treffpunkt, die Hin- sowie die Rückreisezeit fest.
 - In jedem Fall ist bei der SBB am Schalter eine Gruppenreservation frühestens 2 Monate im Voraus oder mindestens 2 Arbeitstage vor der Tour anzumelden. (Wichtig bei grösseren Gruppen für das Postauto).
 - Er informiert sich über die voraussichtlich anfallenden Kosten.
Über eine allfällige Kostenbeteiligung durch die Seniorenkasse entscheidet der Kassier.
- 2.4 Der Tourenleiter orientiert umfassend über die Tour anlässlich des Dienstag-Stamm, führt gemäss den Anmeldungen aus dem Droptours eine **Anmeldeliste**, organisiert die **Platzreservation bei der SBB**, ist verantwortlich für die **Reiseorganisation**, den **Billetbezug** und erstellt eine **Teilnehmer-Liste** mit den Namen und Telefonnummern für den Einzug der Reisekosten.
Er sucht einen **Berichterstatter** für seine Tour.

3. Anforderungen an die Durchführung

- 3.1 Bei Vorkommnissen besonderer Art hat der Tourenleiter alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 3.2 Bei Unfällen, bei denen ein organisierter Rettungseinsatz (terrestrisch oder aus der Luft) ausgelöst oder eine Spitaleinweisung nötig wurde, orientiert er unverzüglich den Sektionspräsidenten und den Tourenchef.
- 3.3 Die Teilnehmenden haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Die Trennung einzelner Teilnehmenden von der Gruppe während der Tour ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Tourenleiters möglich. Widersetzt sich ein Teilnehmender seinen Anordnungen, kann er von der Tour ausgeschlossen werden. Der entsprechende Teilnehmende trägt dann die Verantwortung selber, ebenfalls die Folgekosten.
- 3.4 Der Tourenleiter hat das Recht resp. die Pflicht, Teilnehmende die den **körperlichen, psychischen und technischen Anforderungen nicht genügen**, von der Teilnahme auszuschliessen.
- 3.5 Wenn immer möglich wird in geschlossener Formation marschiert.
- 3.6 Es wird ein Schlussmann bestimmt und die Verbindung mit Mobiltelefon sichergestellt.
- 3.7 Das „Erste Hilfe-Set“ der Seniorengruppe ist auf jede Tour mitzunehmen.
- 3.8 Auf Schneeschuhtouren muss jeder Teilnehmende eine Lawinenschutzrüstung auf sich tragen.
Die Sektion Olten hat ein begrenztes Lager an Lawinenmaterial, das für Sektionstouren gratis zur Verfügung gestellt wird.

4. Teilnehmer

Das «Merkblatt für Touren-Teilnehmer» ist für alle Teilnehmenden verbindlich.

- Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Gäste können im Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen.
- Der Teilnehmer hat sich rechtzeitig über die Homepage «sac-olten.ch» für die Tour anzumelden. Die Anmeldung ist verbindlich. Der Tourenleiter bestätigt dem Teilnehmer die Anmeldung mit E-Mail.
- Eine Anmeldung direkt beim Tourenleiter ist in Ausnahmefällen möglich.
- Wer sich kurzfristig vor Beginn der Tour abmeldet, hat seinen Anteil an den Kosten (Billett und Organisationsbeitrag) zu bezahlen, sofern kein zumutbarer Ersatzteilnehmer (oder Billett Mutation ohne Kostenfolge) gefunden werden kann.
- Dies gilt auch bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Tour.
- Der Teilnehmer ist für die Angabe der Billett Kategorie bei einem Kollektiv Billett oder den Besitz von einem korrekten Billett beim Privat lösen selber verantwortlich. Für falsche Angaben bei der Anmeldung bei einem Kollektiv Billett (Halbtax statt GA) trägt der Teilnehmer die Kosten.
- Hunde sind an unseren Touren und Wanderungen nicht zugelassen.

5. Reisekosten und Spesenregelung

Details werden in einem separaten Reglement erfasst. «Reglement zu Teilnehmerbeiträgen, Reisekosten und Spesenvergütungen».

- Um die Leiterkosten (Billett-Kosten und Reko-Spesen) zu finanzieren, wird bei Ganztages-Touren und Wanderungen pro Teilnehmer Fr. 5.- Organisationsbeitrag verrechnet. (ausgenommen Tourenleitung).
- Wird die Reise mit dem Privatwagen durchgeführt, so betragen die Fahrkosten 75 Rappen pro Kilometer auf die Mitfahrenden verteilt.
- Wird ein Fahrzeug gemietet, werden die effektiven Kosten auf die Mitfahrenden verteilt.

Für das Rekognoszieren gilt folgende Spesenregelung:

- Für die Rekognoszierungen von allen Touren und Wanderungen werden die effektiven Reiseauslagen (ÖV, Seilbahn, Sessellift) zum Halbtaxtarif ab Wohnort vergütet. Egal ob die Rekognoszierung mit dem Auto oder GA erfolgte.
- Die minimale Vergütung für alle geplanten Touren und Wanderungen beträgt Fr. 10.-. (Pauschale).
- Wird eine geplante Tour oder Wanderung abgesagt und auf das nächste Jahr verschoben, werden die Rekognoszierungsauslagen trotzdem vergütet. Allfällige notwendige Rekognoszierungsauslagen im neuen Jahr werden nochmals vergütet.
- Leiter von mehrtägigen und eintägigen Touren mit höheren Anforderungen an die Teilnehmer sowie Tourenwochen erhalten auf Gesuch hin einen Rekognoszierungskosten-Beitrag bis maximal Fr. 150.-.
- Weitere ausserordentliche Auslagen sind zu belegen und allenfalls zu begründen.
- Die Rechnungstellung erfolgt an den Kassier.
- Bei Durchführung von allen Touren und Wanderungen werden die Reisekosten und das KaGi für die Tourenleiter durch die Kasse übernommen.

6. Abrechnung

- Die Kosten des Kollektiv Billetts werden bei Bezug unserem SBB Debitorenkonto No. 200 725 571 belastet. Die Nummer wird dem Tourenleiter vor dem Billett-Bezug durch den Kassier bekanntgegeben. Ende Monat erhält der Kassier eine Rechnung, die er via Postcheck Konto begleicht.
- Reka-Checks können beim Billett-Bezug direkt eingelöst werden. Der entsprechende Rechnungsbetrag reduziert sich entsprechend.
- Änderungen der Anzahl Teilnehmer können bis 30 Min. vor Reisebeginn kostenfrei am Schalter gemeldet werden. Ein entsprechender Betrag wird dem Debitorenkonto wieder gutgeschrieben. Vor 07.00 Uhr am Reisetag ist eine Mutation nicht möglich da der SBB-Schalter geschlossen ist.
- Spätere Änderungen sind kostenpflichtig (Fr. 10.-).
- Auch Besitzer von GAs haben sich an die Regeln zu halten. Die GA zählen mit bei der Berechnung der Anzahl Teilnehmenden für ein Kollektiv-Billett.

7. Versicherung

- Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko.
- Jeder Teilnehmer hat selber für einen ausreichenden Versicherungs-Schutz zu sorgen.
- Die Tourenleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.